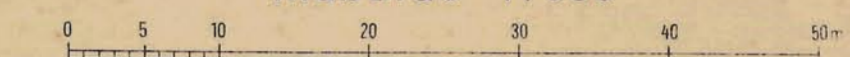


Abzeichnung Bebauungsplan XIII-29

für das Gelände
zwischen

Königstraße, Machonstraße, Kaiserstraße und Rathausstraße in Mariendorf

Maßstab 1:500



Zeichenerklärung:

festgesetzt:	festzusetzen:	aufzuheben:	
			Straßen- und Baufluchtlinie
			Straßenfluchtlinie
			Baufluchtlinie
			Straßenbegrenzungslinie
			Straßenbegrenzungslinie höher Straßenfluchtlinie
			Baugrenze
			Baugrenze bisher Baufluchtlinie
ausgewiesen durch Flucht- oder Baulinie:	auszuweisen durch festzusetzende Baulinie:		für Wohnbauten (allgemein)
			für besonders zweckbestimmte und öffentliche Gebäude
			private Freiflächen
			private Grünflächen
			ausgewiesenes und auszuweisendes Straßenland
vorhanden:	geplant:	aufzuheben:	
			Wohn- und Mischbauten
			Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
			besonders zweckbestimmte und öffentliche Gebäude
			Eigentumsgrenze
			Grenze des Geltungsbereiches
			Bordkanäle
			Abwasser $\left\{ \begin{array}{l} R = \text{Regenwasser} \\ S = \text{Schmutzwasser} \end{array} \right.$
			F = Fahrradstellplatz

Bebaubare
Flächen
mit zulässiger
Geschosshöhe

Freiflächen:

Gebäude:
mit Geschosshöhe

Grenzen usw.:

Versorgungs-
leitungen:

Abkürzungen:

Aufgestellt:

Bezirksamt Tempelhof, Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung Amt für Stadtplanung

Domeyer
Amtsleiter

Dr. Kuhlmann
Amtsleiter

Berlin-Tempelhof, den 22.2.1957

Schmidt
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß Nr 653 vom 31.7.57 erhalten und wurde
in der Zeit vom 9.9.57 bis 7.10.57 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Tempelhof, den 9. Oktober 1957

Bezirksamt Tempelhof
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Dr. Kuhlmann
Amtsleiter

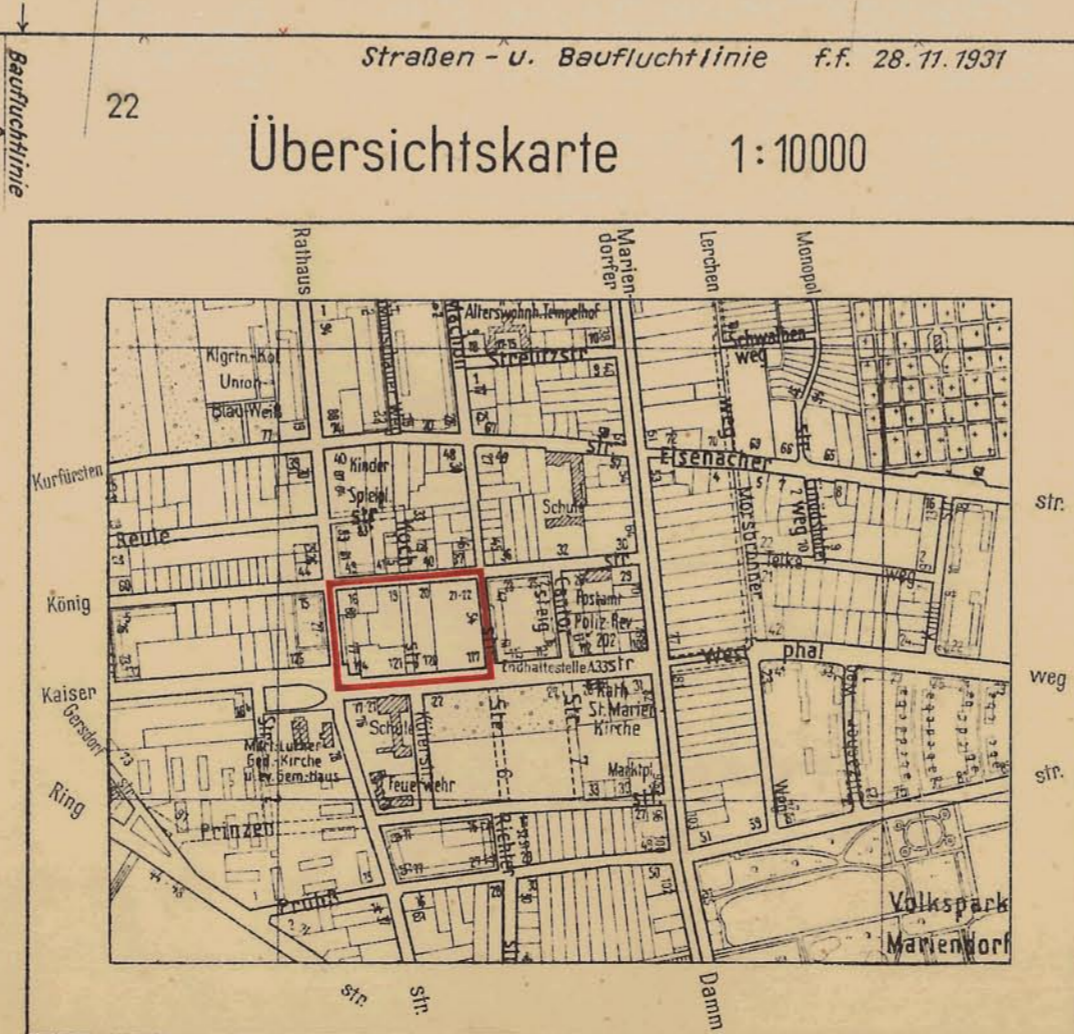
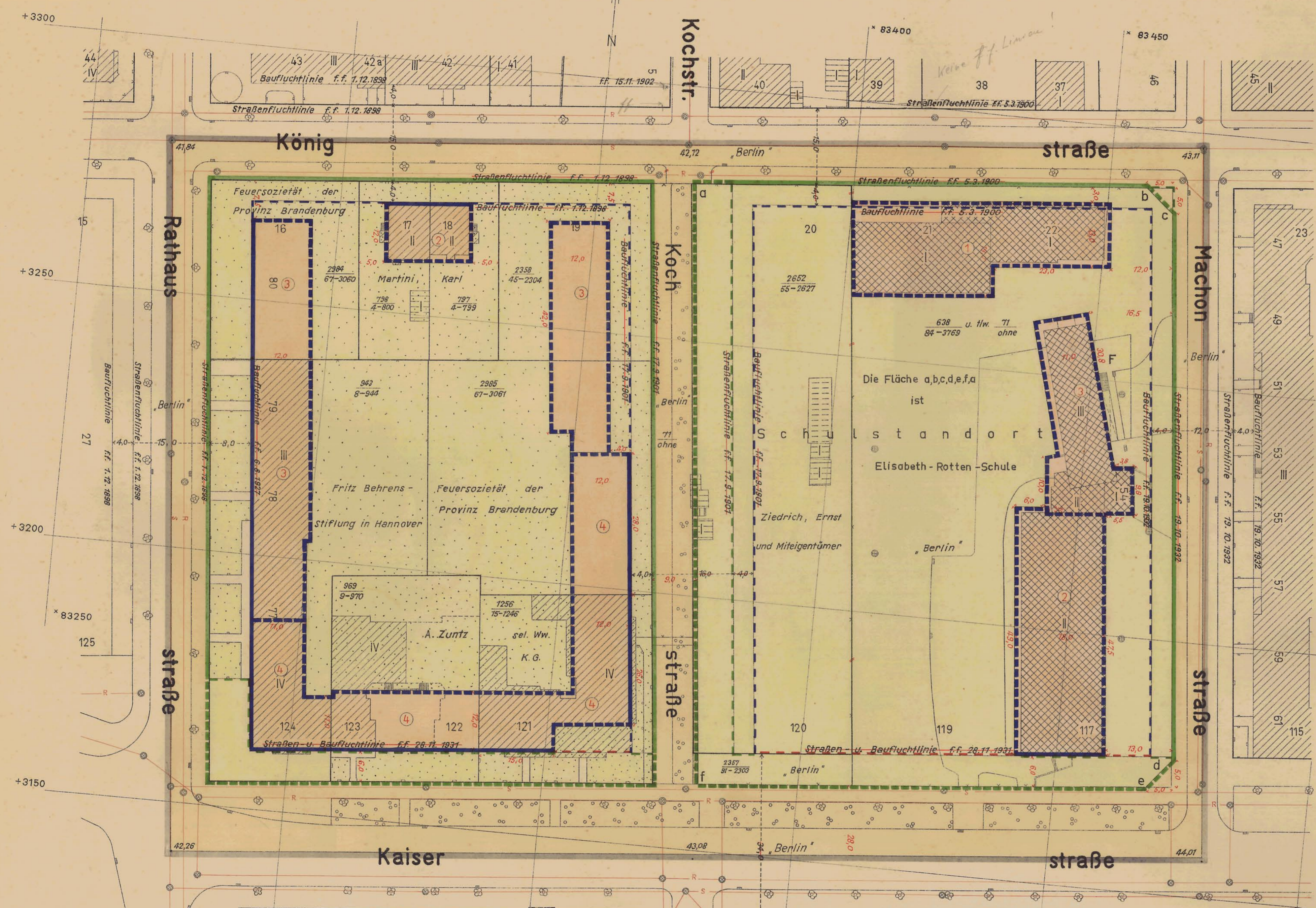
Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die
städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949
in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom
heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 11. Januar 1958

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 24.1.1958 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 42 verkündet worden.



Planergänzungsbestimmungen:

- Das für Wohnbauten vorgesehene Gelände ist Wohngebiet im Sinne des § 8 Ziff. 25 Abs. 2 der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949.
- Dachform: Die drei- und viergeschossigen Bauten auf dem Wohnbaugebiet in der Rathausstr., Kaiserstr. und der Kochstr. sind mit Satteldächern zu versehen, die denen des vorhandenen Wohnblocks Rathausstr. 77-79 und Kaiserstr. 124 entsprechen.
- Für das Vortreten von Bauteilen über Baugrenzen gelten die Bestimmungen des § 8 Nr. 16-22 der Bauordnung für die Stadt Berlin entsprechend.
- Innerhalb der privaten Grünflächen können feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner zugelassen werden, desgl. bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw.
- Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Kinderspielplätze und Mülltonnenflächen sind vorzusehen. Die Aufstellung von Vitriolen und Ankündigungsmitteln jeder Art ist im Bereich der privaten Grünflächen unzulässig.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.



Gefertigt: Hertzke, Lehmann
Geprüft: Lippert